

Die Entwicklung der deutschen Rechtseinheit.

Von dem Augenblick an, wo der Anspruch Deutschlands auf nationales Leben sich Geltung verschaffte, brach sich mit unwiderstehlicher Kraft die Ueberzeugung Bahn, daß die wiedergewonnene Einheit nicht bloß in politischen Einrichtungen, sondern auch in der Gemeinschaft der Rechtsbestimmungen und der Rechtsbehandlung zum Ausdruck gelangen müsse. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes traf für die Verwirklichung dieses Gedankens Vorsorge, indem sie laut Artikel IV. eine Reihe der wichtigsten Interessen des staatlichen, gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Lebens dem Bereich der gemeinsamen Gesetzgebung zuwies. Die bezügliche Bestimmung, welche in die Verfassung des Deutschen Reiches übergegangen ist, hat das deutsche Strafgesetzbuch und eine Anzahl von Einzelgesetzen, wie auch das Institut des deutschen Ober-Handelsgerichts in das Dasein gerufen, während die Einführung einer gemeinsamen Civil- und Strafprozeß-Ordnung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorbereitet wird. Vor Kurzem machte der Staats-Minister Delbrück im Namen des Bundesraths dem Reichstage eine Mittheilung, welche der weiteren Entwicklung der nationalen Rechtsgemeinschaft überaus günstige Ausichten eröffnet. Derselbe gab nämlich, als der im Reichstage gestellte Antrag auf Ausdehnung der Reichszuständigkeit über das Gesamtgebiet des bürgerlichen Rechtes zur Berathung kam, die Erklärung ab: die bisherigen Schwierigkeiten seien so weit überwunden, daß man die Zustimmung des Bundesraths zu der vorgeschlagenen Verfassungsänderung und die Ausarbeitung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland gewärtigen könne.

Inzwischen waren in gleicher Richtung andere vorbereitende Schritte gethan worden. Die Justiz-Minister der größeren Bundesstaaten waren zu einer vertraulichen Besprechung zusammengetreten, um die Grundsätze einer allgemeinen Gerichtsverfassung für Deutschland in Erwägung zu nehmen. Ueber den Verlauf und die Ergebnisse dieser Berathungen sind mancherlei Berichte in die Oeffentlichkeit gelangt, welche zum Theil auf ungenauen thatsächlichen Angaben beruhen und vorzugsweise dem Mißvergnügen darüber Ausdruck geben, daß die Einsetzung eines obersten Reichsgerichtshofes mit voller Zuständigkeit auf dem gesammten Rechtsgebiet nicht unmittelbar erreicht worden ist. Hierbei geräth aber der patriotische Eifer in Gefahr, die öffentliche Meinung ohne Noth zu beunruhigen und die befriedigende Lösung einer wichtigen Aufgabe zu erschweren. Zunächst ist darauf Gewicht zu legen, daß die bisherigen Verhandlungen noch keineswegs eine abschließende Bedeutung hatten und das Ergebnis derselben erst im Anschluß an die Berathung über die Civil-Prozeß-Ordnung zu Tage treten wird. Ueberdies aber erscheint eine verzagte oder grollende Stimmung um so weniger am Platze, als die Besprechungen der Minister von allseitigem Entgegenkommen Zeugniß abgelegt und den Boden zukünftiger Verständigung geebnet haben.

Es ist zu wünschen, daß die öffentliche Meinung sich das Urtheil über die jüngsten Unterhandlungen und über den ganzen Verlauf der wichtigen Angelegenheit nicht durch Regungen ungeduldiger Hast trüben lasse. Der gesunde Sinn der Nation braucht nur der Erfolge zu gedenken, welche die einheitliche Entwicklung des deutschen Rechtslebens in der Frist weniger Jahre errungen hat, um für den Werth der bereits erlangten Ergebnisse und der in Aussicht stehenden weiteren Fortschritte eine richtige Schätzung zu gewinnen. Das Streben nach Rechtseinheit findet in immer weiteren Kreisen Anerkennung, und die nationale Bewegung wird auf dem bisherigen Wege besonnener Verständigung sicher ihre höchsten Ziele erreichen.

Der Aufbau der evangelischen Kirche in Preußen.

Die neueren Vorgänge auf dem kirchlich-politischen Gebiete haben die Erwägungen aller evangelischen Kreise auf die dringende Nothwendigkeit gerichtet, den Aufbau der evangelischen Kirche auf dem Grunde einer selbstständigen Gesamtverfassung endlich zur Verwirklichung und Durchführung zu bringen.

Die innere Selbstständigkeit der evangelischen Kirche ist ebenso, wie die der katholischen Kirche, eine Voraussetzung und Forderung

unseres Verfassungsrechts, und auch die neue Feststellung der betreffenden Verfassungsbestimmungen geht von der grundsätzlichen Verheißung aus: »Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.«

Während aber die katholische Kirche sich die Selbstständigkeit, welche die Staatsverfassung gewährt, in umfassendster Weise unmittelbar zu Nutze gemacht hat, ist die evangelische Kirche bisher auf Grund ihrer inneren Entwicklung zu einer thatsächlichen Geltendmachung ihres Anrechts noch nicht gelangt.

Nachdem nun die Staatsgewalten in Folge der Anwendung, welche die katholische Kirche neuerdings von der bisherigen Selbstständigkeit gemacht hat, sich genöthigt gesehen haben, die Rechte des Staates und seiner Angehörigen durch besondere Verfassungsbestimmungen und Gesetze zu sichern, und da diese neuen Bestimmungen grundsätzlich auch auf die evangelische Kirche ausgedehnt werden mußten, so wird es eine um so dringender: Pflicht der Staatsregierung sowohl, wie des Kirchenregiments, der evangelischen Kirche auch dazu zu verhelfen, daß sie sich auf ihrem eigenen Gebiete, wie es die Verfassung und die neuen Gesetze voraussetzen, in Wahrheit mit voller Selbstständigkeit bewegen und entwickeln könne.

Es ist an und für sich freilich nicht die Schuld des Staates, daß die evangelische Kirche bisher nicht in den Genuß der ihr verheißenen Selbstständigkeit getreten ist.

Als die Verfassungs-Urkunde im Jahre 1850 erlassen wurde, befand sich die evangelische Kirche thatsächlich eben so sehr in Bezug auf ihre inneren, wie ihre äußeren Angelegenheiten in dem Zustande eines engen Zusammenhanges mit dem staatlichen Regiment. So bestimmt und entschieden die neue Staats-Verfassung den Grundsatz der inneren Selbstständigkeit der Kirchen verkündet, so konnte und durfte doch mit dieser grundsätzlichen Ankündigung jener Zusammenhang zwischen Staat und Kirche, um der Kirche selbst willen, nicht zugleich ohne Weiteres gelöst werden. Es fehlte der evangelischen Kirche auf Grund der früheren geschichtlichen und staatsrechtlichen Entwicklung zunächst an allen Einrichtungen einer eigenen selbstständigen Verwaltung; eine sofortige Lösung der bisherigen Beziehungen zu den Staatsbehörden würde daher eine absolute Verwirrung, Zersplitterung und äußere Auflösung der evangelischen Kirche zur Folge gehabt haben. Während die katholische Kirche mit ihrer kräftigen einheitlichen Organisation sich alsbald mit voller Entschiedenheit auf den neuen verfassungsmäßigen Boden stellte und aus dieser neuen Stellung die größten Vortheile für die Kraft und selbstständige Macht der Kirche zu gewinnen mußte, war es um so unabwieslicher geboten, zu verhüten, daß für die evangelische Kirche der plötzliche Uebergang zu vermeintlicher Selbstständigkeit nicht eine unheilvolle Zerrüttung und Ohnmacht herbeiführte.

Die Herstellung einer berechtigten Vertretung der evangelischen Kirche konnte nicht durch einen Schritt der staatlichen Gesetzgebung erfolgen, da hierdurch von vorn herein gerade die Selbstständigkeit der Kirche aufs Schwerste verletzt worden wäre. Nur der König selbst in seiner Eigenschaft als Inhaber des obersten Kirchenregiments konnte nach dem überlieferten evangelischen Kirchenrechte die Fürsorge für die Herstellung selbstständiger kirchlicher Organe übernehmen; dem landesherrlichen Kirchenregiment fiel die Aufgabe zu, einen Plan für die Herstellung einer geordneten Vertretung der evangelischen Kirche aufzustellen, vorbehaltlich der Bestätigung Seitens der Kirche selbst, sowie der schließlichen Anerkennung Seitens der Staatsgewalt.

Behufs Lösung dieser Aufgabe wurde der früheren evangelisch-kirchlichen Abtheilung im geistlichen Ministerium fortan unter dem Namen eines »Evangelischen Ober-Kirchenrathes« eine selbstständige Stellung gegeben, um die inneren Kirchenangelegenheiten alsbald unabhängig vom Minister zu führen, zugleich aber in Gemeinschaft mit dem Minister die Vorbereitungen und Anordnungen zur Begründung der Verfassung der evangelischen Kirche zu treffen.

Das Ziel der gemeinsamen Arbeit mußte sein, auf dem Grunde des kirchlichen Gemeindelebens eine kirchliche Organisation zu schaffen, welche die selbstständige Leitung der evangelischen Kirchenangelegenheiten zu übernehmen in vollem Maße befähigt und berufen ist.

Wenn seit der Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths mehr als zwanzig Jahre vergangen sind, ohne daß das endliche Ziel erreicht ist, so ist die Ursache der langen Verzögerung, wie der Kultus-Minister vor Kurzem andeutete, keineswegs nur bei dem Ober-Kirchenrath selbst zu suchen. Es waren innere Schwierigkeiten der erheblichsten Art, vor Allem tiefe Gegensätze der Auffassungen und Bestrebungen innerhalb der evangelischen Kirche selbst zu überwinden, — es übten ferner unabwiesliche persönliche und wechselnde politische Strömungen einen bedeutenden Einfluß auf die nur im Zusammenhange mit dem Staatsleben zu fördernde Entwicklung.